

## Synoptische Darstellung der Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei 2011

Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990	Gesetzesentwurf
<p data-bbox="136 336 506 363">§ 29. V. <i>Information der Bevölkerung</i></p> <p data-bbox="136 368 943 453"><sup>1</sup> Die Kantonspolizei informiert im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung, wenn öffentliche Interessen dies gebieten und nicht schützenswerte private Interessen entgegenstehen.</p> <p data-bbox="136 458 846 512"><sup>2</sup> Die Information über Strafverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.</p>	<p data-bbox="981 336 1794 459"><sup>1bis</sup> Die Kantonspolizei hat in Meldungen über sicherheitspolizeiliche und verwaltungspolizeiliche Tätigkeiten sowie über Tätigkeiten im Rahmen der Vollzugshilfe unter Vorbehalt des übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Rechts die Nationalität oder die Herkunftsregion der Betroffenen zu nennen.</p> <p data-bbox="981 475 1794 560"><sup>2</sup> Die Information über Strafverfahren richtet sich nach den §§ 9<sup>bis</sup> und 9<sup>ter</sup> des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010.</p>